

Hansestadt Greifswald
Sozial- und Gesundheitsamt
ARGE

22.02.2005

Verwaltungsvorschrift: 02/2005

Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

werden gesondert erbracht.

(2) Leistungen nach Pkt. 1 - 3 werden auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine Regelsatzleistungen benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Gliederungsübersicht:

1. **Erstausstattung einer Wohnung**
Leistungen für die Einzugsrenovierung
2. **Erstausstattung einer Wohnung**
Leistungen für Möbel
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Gewährung von Gebrauchtmöbeln
 - 2.3 Verbindliche Preisliste
 - 2.4 Geldleistungsgewährung als Ausnahmeregelung
3. **Erstausstattung einer Wohnung**
Leistungen für Hausrat und Haushaltsgeräte
 - 3.1 Hausrat- bzw. Einrichtungspauschale
 - 3.2 Haushaltsgeräte
4. **Erstausstattung für Bekleidung**
5. **Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft**
6. **Erstausstattung aus Anlass der Geburt**
7. **Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten**
 - 7.1 Voraussetzungen
 - 7.2 Leistungshöhe
 - 7.3 Verfahren
8. **Hausbesuch zur Bedarfsermittlung**
9. **Einsatz des Einkommens**
 - 9.1 Zu berücksichtigendes Einkommen
 - 9.1 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei der Ermittlung eines Eigenanteils

Anlagen

- 1 Verfahrenshinweise für die Erbringung einmaliger Leistungen für Möbel in Form einer Sachleistung
- 2 Ergänzungen des Bewilligungsbescheides
- 3 Muster "Berechtigungsschein"
- 4 Verfahrensweise bei Umzügen
- 5 Vordruck "Kostenzuschuss für eine mehrtägige Klassenfahrt"

1. **Erstausstattung einer Wohnung** **Leistungen für die Einzugsrenovierung**

Eine einmalige Leistung zur Wohnungsrenovierung wird nur im Rahmen eines Neueinzuges oder Umzuges (Einzugsrenovierung) erbracht und auch nur dann, wenn

- der Sozialhilfeträger bzw. die ARGE ihre Zusicherung zum Umzug gegeben hat
- und
- die Wohnung der Renovierung bedarf.

Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die/der Leistungsberechtigte nur in eine bezugsfertige Wohnung ein- bzw. umzieht, d. h. eine Einzugsrenovierung soll nur im begründeten Ausnahmefall stattfinden.

Bei Beantragung der Kostenübernahme einer Einzugsrenovierung ist zunächst lt. Mietvertrag festzustellen, inwieweit dem/der Mieter/in eine entsprechende Renovierung obliegt. Die lt. Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Ggf. ist der Renovierungsbedarf im Rahmen eines Hausbesuches (s. Ziff. 8) festzustellen.

Sonstige Renovierungskosten, die im Laufe der Jahre in einer Wohnung anfallen, sind mit der Regelleistung abgegolten. Im Falle einer entsprechenden Antragstellung sind die Weisungen zu Darlehen zu beachten.

Pauschalleistung für die Einzugsrenovierung

Lt. SGB XII und SGB II können Leistungen als Pauschale erbracht werden.

Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Einzugsrenovierung kann grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von **5 Euro/qm** Wohnfläche gewährt werden. Mit diesem Betrag sind folgende Bedarfsartikel abgegolten: Tapeten einschl. Zubehör (Kleister, Mottofill, Gips pp.) Deckenfarbe (Rollen), Lackfarben für Fenster, -Türen-Innenanstrich, für Fußleisten einschl. Zubehör (Pinsel, Terpentin pp.).

In Einzelfällen – ggf. nach Prüfung i.R. eines Hausbesuches, s. Ziff. 8 - kann die Pauschale auf bis zu **6,50 Euro/qm** Wohnfläche erhöht werden (z.B. Altbauten mit hohen Decken).

Durch die Pauschalierung sind **Nebenkosten einschließlich Arbeitslohn** grundsätzlich abgegolten. Es ist davon auszugehen, dass die Renovierung in Eigenleistung durchgeführt wird.

In Ausnahmefällen (Alleinerziehende/r sowie alte oder pflegebedürftige Menschen ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft) kann ein Arbeitslohn in Höhe von **2,50 Euro/qm** Wohnfläche für Nachbarschafts- oder Bekanntenhilfe übernommen werden. Nur, wenn v.g. Personenkreis auch nicht auf Nachbarn oder Bekannte zurückgreifen kann, sind Kostenvoranschläge von Anstreicherfirmen anzuerkennen. Der Betrag ist nach Vorlage der entsprechenden Firmenrechnung an den Leistungsberechtigten (LB) auszuführen.

Falls möglich, sollte dann jedoch auch auf die komplementären, ambulanten Dienste der Wohlfahrtsverbände bzw. auf sonstige soziale Einrichtungen vor Ort zurückgegriffen werden. In diesen Fällen ist vorab eine angemessene Kostenvereinbarung zu treffen.

Bodenbelag

Die v.g. Renovierungspauschale umfasst nicht den notwendigen Bedarf der nachfragenden Person bezüglich eines nutzbaren Bodenbelages.

Für Wohnräume, in denen kein nutzbarer Bodenbelag (Betonboden, alte Holzdielen, alte beschädigte PVC-Böden) vorhanden ist, ist eine einmalige Leistung (nach Prüfung des Mietvertrages und ggf. Durchführung eines Hausbesuches, s. Ziff. 9) zur Beschaffung eines Teppichbodens bzw. Teppichauslegeware oder eines anderen Bodenbelages in Höhe von bis zu **5 Euro/qm** zu erbringen.

Fensterbehang

Für die Beschaffung von Gardinen ist – soweit diese nicht bei Einzug bereits vorhanden sind – ein Betrag in Höhe von **10 Euro** je lfd. Fensterbreite zu gewähren.

Für die Beschaffung von Zubehör (z.B. Röllchen, Bänder, Bleikugeln, Haken, Schienen pp.) gilt ein Betrag in Höhe von **5 Euro** je lfd. Meter Fensterbreite als angemessen.

Die Gewährung einer einmaligen Leistung zur Beschaffung von Übergardinen kommt – soweit diese nicht bereits vorhanden sind – ausschließlich für Wohn- und Schlafräume in Betracht und nur dann, wenn diese nicht mit Außenrollos ausgestattet sind. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von **10 Euro** je lfd. m Fensterbreite als angemessen anzuerkennen.

Sofem sich nicht bereits durch den Kauf von Fertiggardinen die Anbringung der Gardinen durch Dritte erübrigt, sind in Ausnahmefällen (Alleinerziehende/r sowie alte oder pflegebedürftige Menschen ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft) zusätzlich **Kosten für Aufhängearbeiten** für Nachbarschafts-, und Bekanntenhilfe in angemessener Höhe anzuerkennen.

Lampen

Für die Beschaffung von Lampen werden – abhängig vom Raum – folgende Beträge gewährt:

Wohnzimmer	25 Euro
Küche, Kinderzimmer, Schlafzimmer	je 15 Euro
Badezimmer und Diele	je 10 Euro

2. Erstaussstattung einer Wohnung Leistungen für Möbel

2.1 Grundsätzliches

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für die Erstaussstattung einer (kompletten) Wohnung mit Möbeln besteht grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung..

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes ist nur in äußerster Notsituation gegeben, wenn

- der Umzug bzw. Einzug in eine andere Wohnung unbedingt erforderlich ist und
- die Möbel der vorherigen Wohnung nicht mehr vorhanden sind.

Eine solche Notsituation ist streng auszulegen und z.B. gegeben

- nach einem Wohnungsbrand
 - nach Aufenthalt in einem Frauenhaus
- oder
- nach Haftentlassung, ohne dass die bisherige Wohnung aufrechterhalten wurde bzw. Möbel und Hausrat gelagert werden konnten.

Leistungen für nur einzelne Möbelstücke – entsprechend des Bedarfs – bzw. zur Erstaussstattung einzelner Räume können gewährt werden, wenn der Einzug in die neue Wohnung mit einer veränderten Personenzahl verbunden ist.

Beispiele:

- Die/der LB zieht in einen bereits bestehenden Haushalt (z.B. Einzug in die Wohnung des Partners/der Partnerin).

In diesem Fall besteht lediglich ein Anspruch im Umfang der nicht bereits vorhandenen Möbel bzw. der Möbel, die durch den Einzug einer weiteren Person in den Haushalt zusätzlich erforderlich sind (z.B. Schrank, Stuhl, Bett). Im Einzelfall ist der entsprechende Bedarf konkret nachzuweisen (ggf. auch durch Hausbesuch festzustellen s. Ziff.8).

- Neuvermietung einer kleineren Wohnung aufgrund Trennung von dem/der Partner/in und Auszug aus der gemeinschaftlichen Wohnung. Hierbei bleibt im Einzelfall (ggf. auch durch einen Hausbesuch s. Ziff. 8) zu prüfen, ob und ggf. welche Möbel aus der gemeinschaftlichen Wohnung mitgenommen werden können.

Bei allen sonstigen im Rahmen eines Einzuges in eine andere Wohnung verbundenen Anschaffungen von Möbelstücken handelt es sich regelmäßig um Ersatzbeschaffungen, deren Kosten mit der Regelleistung abgegolten sind.

2.2 Gewährung von Leistungen in Form von Gebrauchtmöbeln (Sachleistungsgewährung)

Diese Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Die Form der Leistungserbringung obliegt dem gewährenden Leistungsträger im Rahmen seines Ermessens.

Die Hansestadt Greifswald als Träger der Sozialhilfe und die ARGE HGW hat sich auf eine Sachleistungsgewährung für Möbel in Form von Gebrauchtmöbeln entschieden. Einmalige Leistungen für die in Ziff. 2.3 aufgeführten Möbel/Artikel werden somit grundsätzlich in Form von Gebrauchtmöbeln, welche der/die LB in einem in seiner/ihrer Nähe liegenden Gebrauchtmöbellager (GML) auswählen kann, erbracht. Unter Gebrauchtmöbellagern (GML) sind in diesem Zusammenhang sowohl Einrichtungen für Gebrauchtwaren der Wohlfahrtsverbände als auch kommerziell betriebene Gebrauchtwarenläden zu verstehen.

Hat ein/e LB Anspruch auf eine Leistung in Form eines der in Ziff. 2.3 aufgeführten Möbel/Artikel, kann er/sie diese in einem in seiner/ihrer Nähe liegenden GML auswählen.

Das detaillierte Vorgehen im Rahmen der Erbringung von Möbelsachleistungen ist den mit der Vertreterin und den Vertretern der GML abgestimmten Verfahrenshinweisen zu entnehmen (s. Anlage 1). Die Verfahrenshinweise sind ausschließlich für den internen Gebrauch zu verwenden und sowohl von den Mitarbeiter/innen der Träger der GML als auch den Sachbearbeiter/innen der örtlichen Sozialämter zu beachten.

2.3 Verbindliche Preisliste

Inhalt der Kooperationsvereinbarung ist u.a. auch die Festlegung einer verbindlichen Preisgrenze, so dass im Rahmen der Abrechnung (s. Ziff. 5 der Verfahrenshinweise) ausschließlich die nachfolgend aufgeführte Preisliste der Gebrauchtmöbel zugrunde zu legen ist.

Preisliste Gebrauchtmöbel

Bedarfsartikel	Bedarfssatz
Küchenstuhl	10 Euro
Küchentisch	31 Euro
Oberschrank (1 m breit)	28 Euro
Unterschrank (1 m breit)	46 Euro
Etagenbett	107 Euro
Einzelbettgestell	36 Euro
Rahmen	24 Euro
Kleiderschrank (mehrtürig)	128 Euro
Kleiderschrank (zweitürig)	64 Euro
Sessel im Wohnzimmer	51 Euro
Couch im Wohnzimmer	102 – 128 Euro
Wohnzimmertisch	38 Euro
Wohnzimmerschrank	153 Euro
Matratze (Neupreis)	51 Euro
Küchenspüle (Neupreis)	60 Euro
Küchenspüle (gebraucht)	41 Euro

2.4 Geldleistungsgewährung als Ausnahmeregelung

Sollten die GML im Einzelfall nicht in der Lage sein, den/die LB innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen mit entsprechenden Gebrauchtmöbeln zu versorgen (s. Verfahrenshinweise, Anlage 1, Ziff. 4.2), so erfolgt ausnahmsweise eine Leistungserbringung in Form einer Geldleistung in Höhe der unter Ziff. 2.3 aufgeführten Preisliste für Gebrauchtmöbel.

Mit dieser Geldleistung erhält der/die LB die Möglichkeit, auf das Angebot in den Gebrauchtmöbelrubriken der Zeitungen und regionalen Wochenanzeigern zurückzugreifen.

**3. Erstausrüstung einer Wohnung
Leistungen für Hausrat und Haushaltsgeräte**

Neben den Möbeln gehört auch Hausrat zur Erstausrüstung einer Wohnung. Dementsprechend kann der/die LB auch nur in den in Ziff. 3.1 geschilderten Fallkonstellationen einen Anspruch auf Leistungen für Hausrat geltend machen.

3.1 Hausrat- bzw. Einrichtungspauschale

Zum notwendigen Hausrat zählen z.B. notwendige Töpfe, Kessel, Schüsseln, Kaffee- und Essgeschirr, Gläser, Messer, Schere, Dosen-, Flaschenöffner, Besen, Putzutensilien, Mülleimer, Wäscheständer, Hand- und Badetuch u. ä. je Haushaltsgröße in ausreichender Anzahl.

Wie in Ziff. 1 erläutert, können diese Leistungen nach auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Der gesamte Hausratsbedarf einer Person bzw. eines Haushaltes wurde ermittelt und in einer Gesamtsumme zusammengefasst.

Alleinstehende/r	Mehr-Personen-Haushalt	
	1. Person des Haushaltes	jede weitere dem Haushalt angehörende Person
100 Euro	100 Euro	35 Euro

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für den gesamten Hausrat abgedeckt.

Darüber hinaus erbracht wird – ebenfalls pauschaliert – die Leistung für Bettwäsche bzw. Bettzeug (Steppdecke oder Oberbett mit Federn, Kopfkissen und Bettwäschengarnitur).

Hier sind folgende Beträge zu gewähren

	Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	Erwachsene und Kinder ab 15 Jahren
Bettzeug/ Bettwäsche	60 Euro	80 Euro

3.2 Haushaltsgeräte

Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen für Haushaltsgeräte besteht nur auf Antrag bei erstmaliger Anschaffung – soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig (z.B. Geschenke) gedeckt ist. Kosten sowohl von Anschaffungen aus anderen Gründen (z.B. Defekt, alt, unmodern o.ä.) als auch von Reparaturen sind mit der Regelleistung abgegolten.

Zu den Elektrogeräten gehören eine **Waschmaschine** (Urteil des BVerwG v. 01.10.1998, FEVS 49/99, S. 49 ff.), ein **Kühlschrank** (Urteil des VG Düsseldorf v. 11.04.2000) sowie ein **Elektro- oder Gasherd**, für Alleinstehende ist statt eines Herdes ein **2-Platten-Kocher** sowie ein **Mini-Backofen** als angemessen anzusehen.

Besteht ein Anspruch auf die Gewährung einer Leistung für die Erstausrüstung von Haushaltsgeräten, sind folgende Pauschal-Beträge zu gewähren:

Elektrogerät	Alleinstehende/r	Mehr-Personen-Haushalt
Kühlschrank	180 Euro	180 Euro
Waschmaschine	260 Euro	260 Euro
Herd (mit Anschlusskosten)	-	205 Euro
2-Platten-Kocher	30 €	-
Mini-Backofen	25 €	-
Kohle-/Ölofen	im Einzelfall nachzuweisen	im Einzelfall nachzuweisen
Staubsauger*	40 €	50 €
Bügeleisen	13 €	13 €

*soweit die Wohnung ggf. z. T. mit Teppichboden ausgelegt ist

Mit der Regelleistung abgegolten sind die Kosten eines Rundfunk- und Fernsehgerätes sowie eines PCs.

Lt. Urteil des BVerwG vom 18.12.97 (FEVS Bd. 48/98, S. 337 ff.) ist ein Fernsehgerät ein Gebrauchsgut zur Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Leistungen zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse sind vollständig mit der Regelleistung abgegolten; ein Anspruch auf eine einmalige Leistung Nr. 1 besteht für diesen Bedarf nicht.

4. **Erstausstattungen für Bekleidung**

Leistungen für Bekleidung werden nur gesondert erbracht, wenn es sich um eine **Erstausstattung** handelt. Dieser Anspruch wird in der Praxis i.d.R. kaum bestehen. Er kann ausnahmsweise in einer großen Notsituation bei vollständigem Verlust der Bekleidung vorliegen, z.B. nach einem Wohnungsbrand.

Bei jeglichem Bedarf neuer Kleidung aus anderen Gründen z.B. aufgrund von Wachstum, Verschleiß, veränderter Statur o.ä. handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Auch diese Leistung für Bekleidung kann in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Liegt eine v.g. Notsituation vor, sind – je nach Alter des/der LB – folgende Pauschalbeträge zu gewähren, mit der der gesamte Bedarf einer Bekleidungserstausstattung abgedeckt ist:

Alter des/der Hilfebedürftigen	Pauschalbetrag
von Beginn des 1. Lebensmonat bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	100 Euro
von Beginn des 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	300 Euro
von Beginn des 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	320 Euro
ab dem 14. Lebensjahr	350 Euro

5. **Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft**

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandskleidung in Form einer Pauschale in Höhe von **100 Euro** zu gewähren.

6. Erstausrüstung aus Anlass der Geburt

Aus Anlass einer Geburt ist ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von **180 Euro** zur Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikeln rechtszeitig vor der Geburt (6 – 8 Wochen) für das Baby zu gewähren.

Darüber hinaus kann für einen weiteren Bedarf eine Pauschale in Höhe von **330 Euro** gewährt werden.

Diese Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Kinderbett, 70 x 140 cm (82 €), Auflage 70 x 140 cm (41€)	
Oberbett (36 €), Kopfkissen (10 €), Bettlaken (6 €)	
und Garnitur Bettwäsche(13 €)	188 €
Schlafdecke	26 €
Wickelauflage	13 €
Kinderwagen, gebraucht, komplett	<u>103 €</u>
	330 €

Auszuzahlen ist die Pauschale für den weiteren Bedarf bei alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Schwangeren ebenfalls 6 – 8 Wochen vor der Geburt, ansonsten erst mit Vorlage der Geburtsurkunde.

Ist der v.g. weitere Bedarf bereits durch Beihilfen christlicher Verbände (Diakonie, Caritas), Geschenke, Leihgaben oder aufgrund vorangegangener Geburten gedeckt, ist die Pauschale in entsprechender Höhe zu kürzen.

Leistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens" stehen der Gewährung einer Beihilfe "Erstausrüstung aus Anlass der Geburt nicht entgegen.

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für Kindersportwagen, Faltwagen und Kinderhochstuhl besteht nicht, da der Bedarf dieser Gegenstände nicht aus Anlass einer Geburt sondern erst einige Monate später anfällt. Diese Artikel sind mit der Regelleistung abgegolten.

7. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten

7.1 Voraussetzungen

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden gesondert erbracht.

Im Umkehrschluss bleibt somit festzuhalten, dass Kosten für eine eintägige Klassenfahrt mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Werden allerdings mehrere Eintagesfahrten im Rahmen einer sog. Wanderwoche durchgeführt, so sind sie als mehrtägige Klassenfahrt zu werten und somit beihilfefähig, vorausgesetzt, die Fahrten finden unmittelbar hintereinander bzw. innerhalb einer Woche statt und entsprechen alle den schulrechtlichen Bestimmungen.

Eine Klassenfahrt entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen, wenn sie von dem/der Schulleiter/in oder der Schulaufsichtsbehörde als schulische Veranstaltung genehmigt wurde.

Der Anspruch auf die Erbringung einer einmaligen Leistung für eine Klassenfahrt ist nicht auf Schüler/innen beschränkt, die ihren Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (d.h. bis zum 10. Schuljahr) absolvieren. Auch Schüler/innen von Sonderschulen haben über 10 Schuljahre hinaus einen entsprechenden Beihilfeanspruch.

Der Anspruch kann auch von Schüler/innen geltend gemacht werden, die eine allgemeinbildende oder Fachschule zur Erreichung eines höheren Schulabschlusses (d.h. bis zum Abitur) besuchen. Zu diesen Schulen gehören z.B.:

- Oberstufe Gymnasium/Gesamtschule ab 11. Klasse
- Berufsfachschule, 3-jährige Höhere Handelsschule (gymnasiale Oberstufe) und 2-jährige Höhere Handelsschule
- Fachoberschule, FOS 11 und 12 (Fachabitur und Praktikum)

7.2 Leistungshöhe

Entspricht die Klassenfahrt den schulrechtlichen Bestimmungen, sind die Kosten zu übernehmen, soweit sie den **angemessenen** Rahmen nicht überschreiten (vgl. Urteil des BVerwG v. 09.02.95, FEVS 45/95 S. 397 ff.).

Die Angemessenheit einer Klassenfahrt ist i.d.R. dann gegeben, wenn es sich um eine anerkannte Klassenfahrt handelt und die Kosten je Schüler/in den Betrag von **260 Euro** nicht überschreiten. Soll in einem besonders gelagerten **Einzelfall** ein höherer Betrag übernommen werden, ist dies ausführlich zu begründen. Es steht einem/einer Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten frei, über diesen Betrag hinausgehende Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Freiwillige Leistungen Dritter sind vorrangig einzusetzen.

Über den von der Schule geforderten Betrag hinausgehende Aufwendungen (z. B. Taschengeld) sind aus der häuslichen Ersparnis zu bestreiten. Eine gesonderte Leistung hierfür kommt nicht in Betracht. Die Regelleistung wird deshalb für die Zeit der Klassenfahrt weiter gewährt.

7.3 Verfahren

Wird eine einmalige Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt beantragt, ist es dem/der Antragsteller/in aus datenschutzrechtlichen Gründen freizustellen, wie er/sie die Informationen besorgt, die zur Prüfung der unter Ziff. 7.1 und 7.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

Entweder kann er/sie hierzu den ihm/ihr vom Sozialamt bzw. ARGE zur Verfügung zu stellenden Vordruck, auf dem das Sozialamt bzw. die ARGE weder als Absender noch als Empfänger zu erkennen ist (s. Anlage 5), verwenden oder entsprechende Nachweise auf eine von ihm/ihr gewünschten Art und Weise beibringen.

Nur mit dem Einverständnis des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bzw. bei minderjährigen Schüler(n)/innen dessen/deren Erziehungsberechtigten kann die einmalige Leistung unmittelbar an die Schule überwiesen werden.

8. Hausbesuch zur Bedarfsermittlung

Der Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X besagt, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Die Behörde hat hierbei alle Tatsachen zu ermitteln, die für ihre Entscheidung von Bedeutung, d.h. entscheidungserheblich sind.

Nach § 21 Abs. 2 SGB X sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Zu den Mitwirkungspflichten, die in §§ 60 ff. SGB I definiert sind, gehört es jedoch nicht, zur Überprüfung des Anspruches auf Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Hausbesuch eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Behörde zu gestatten. Entsprechende Ablehnungen des Anspruches können sich daher nicht auf § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) stützen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist auch bei LB nach SGB XII bzw. SGB II nicht eingeschränkt, so dass ein Hausbesuch nur mit Zustimmung des/der LB erfolgen kann. Die Weigerung, einen Hausbesuch zu gestatten, kann jedoch verfahrensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hält die Behörde einen Hausbesuch im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung für unerlässlich, um das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen beurteilen zu können, geht die Verweigerung der Zustimmung und damit als Folge die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes zu Lasten des/der LB (im Regelfall Ablehnung der Leistung).

Hausbesuche sollten im Regelfall vorher angekündigt werden. Der/die Sachbearbeiter/in sollte bei Hausbesuchen den Dienstausweis mitführen.

9. Einsatz des Einkommens

9.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

Leistungen werden gem. auch erbracht, wenn der/die LB keine Regelsatzleistungen benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Bei der vom Gesetzgeber genannten **Zeitspanne von insgesamt 7 Monaten** (Entscheidungsmonat plus sechs Monate) handelt es sich um eine Höchstgrenze, deren Anwendung in jedem Einzelfall einer Ermessensentscheidung bedarf. So hat der Leistungsträger in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Einkommenseinsatz zumutbar ist.

Eine schematische Anwendung von Anrechnungszeiträumen verstößt gegen das Individualisierungsprinzip und ist rechtswidrig. Aus diesem Grunde können konkrete Vorgaben nicht gemacht werden.

Anhaltspunkte für die Festlegung des Heranziehungszeitraumes sind u.a. die Art des Bedarfs, die Frage seiner Aufschiebbarkeit, die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen und deren Verhältnis zueinander. Insbesondere sollte darauf abgestellt werden, inwieweit es sich bei dem geltend gemachten Bedarf um eine absehbare Anschaffung handelt und der/die LB die erforderlichen Mittel hätten ansparen können.

Werden zu einem Zeitpunkt mehrere Leistungen beantragt, so können die Anrechnungszeiträume nicht addiert werden.

Bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, kann der Teil des Einkommens nicht berücksichtigt werden, dessen Einsatz bereits für einen anderen gleichzeitig bzw. zuvor bestehenden Bedarf verlangt wurde.

In jedem Fall ist die Ermessensentscheidung über den Umfang des geforderten Einkommenseinsatzes zu begründen.

9.2 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei Ermittlung eines Eigenanteils

Zur Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe sind die Unterkunftskosten zu berücksichtigen.

D. h. bei erstmaliger Beantragung einer einmaligen Leistung sind die Unterkunftskosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, gleichzeitig ist eine Prüfung ihrer Angemessenheit vorzunehmen.

Sind die Unterkunftskosten unangemessen, sind diese nur solange in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wie es dem/der LB nicht möglich oder nicht zuzumuten ist durch einen Wohnungswechsel o.ä. die Aufwendungen auf ein angemessenes Maß zu senken. Danach können im Falle eines weiteren Antrages auf einmalige Leistungen bei der Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils nur noch die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden.

Der/die LB ist bei erstmaliger Beantragung einer Leistung für einmaligen Bedarf entsprechend schriftlich im Bescheid zu belehren.

Wilke
Sozial- und Gesundheitsamt

Bartels
ARGE

Beschluss auf der Dienstberatung am 14.02.2005

Inkrafttreten ab 01.03.2005

§ 116 SGB XII Beteiligung sozial erfahrener Personen erfolgt